



Angeschlagen, am 28.01.2026
Abgenommen, am 13.02.2026
Gemeinde Sölden

Bezirkshauptmannschaft Imst
Verkehrsstrafen

Amtssigniert. SID2026011305993
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Romina Maurer
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5281
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IM-SPB-946/1-2026

Imst, 28.01.2026

Verkehrsmaßnahmen/Verkehrsbeschränkungen anlässlich der Veranstaltung „Unsinnige Fest im Musikpavillon“

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.V.m. § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, verordnet die Bezirkshauptmannschaft Imst zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs anlässlich der Veranstaltung „Unsinnige Fest im Musikpavillon“ wie folgt:

§ 1

Im Gemeindegebiet von 6450 Sölden werden am Donnerstag 12.02.2026 von 16:00 Uhr bis 16:15 Uhr die Gemeindestrassen Gemeindestraße und Waldelestraße von Höhe HNr. Gemeindestraße 4 bis Höhe HNr. Waldelestraße 2 für jeden Fahrzeugverkehr gesperrt.

§ 2

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3

Bei der Absicherung des Veranstaltungsbereiches sowie der Verkehrsregelung ist auf alle im betroffenen Bereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer die in die Straße einfahren wollen, daran gehindert werden und daher ein reibungsloser Veranstaltungsablauf ermöglicht wird.

§ 4

Für die Verkehrsregelung werden besonders geschulte Organe der Freiwilligen Feuerwehr Sölden, welche auf einer an die Behörde übermittelten Schulungslisten aufscheinen, im Sinne des § 97 Abs. 3 StVO 1960 betraut.

§ 5

Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt durch Absperrung und Verkehrsanhaltungen durch die besonders geschulten Organe der Freiwilligen Feuerwehr Sölden.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt mit der Kundmachung dieser Verordnung außer Kraft.

Der Tag der Kundmachung ist der Bezirkshauptmannschaft Imst mittels beiliegendem Formular schriftlich bekannt zu geben.